



VERHALTENSREGELN

Wir werden unserer Vorbildfunktion als verantwortliche Mitarbeitende gerecht, indem wir die folgenden Verhaltensregeln beachten und leben und sie den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vermitteln. Wir begegnen unseren Vereinsmitgliedern, aber auch allen anderen im Sportumfeld mit Respekt.

UMGANGSSPRACHE

Wir verzichten auf jegliche Form von gewalttätigem, sexistischem, diffamierendem Sprachgebrauch

KÖRPERLICHER KONTAKT

Körperlicher Kontakt darf nicht gegen den Willen der Kinder, Jugendlichen, Erwachsenen erfolgen und muss immer pädagogisch angemessen sein. Jede/Jeder hat das Recht sich körperlichem Kontakt zu entziehen, auch wenn dieser Rahmen der Trainingsmaßnahmen sind. Niemand wird zu einer Übung gezwungen.

DUSCH- UND UMKLEIDESITUATION

Trainer*innen duschen grundsätzlich nicht zusammen mit den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Das Betreten der Duschen und Umkleidekabinen ist nur Trainer*innen und Betreuer*innen gestattet, dies jedoch nur nach Ankündigung (Anklopfen) und nur zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder der Mannschaftsbesprechungen durchzuführen. Eins zu Eins Situationen sind komplett zu unterlassen, lässt sich dies nicht vermeiden, sollen die Türen offengehalten werden.

Ton- und Bildaufnahmen im Umkleide- und Duschbereich sind durch jede Person untersagt.

UMGANG MIT FOTO- UND VIDEOMATERIAL

Veröffentlichung und Weiterleitung von Text-, Bild- und Videomaterial, auch in den sozialen Medien, darf nur mit Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten erfolgen und dürfen weder sittlichen noch strafrechtlichen Normen widersprechen.



UMGANG MIT DIGITALEN CHAT-GRUPPEN

Die Chatgruppe dient der Organisation des Trainings- und Spielbetriebes und sollte als solche ausschließlich verwendet werden. Bei Mannschaften mit minderjährigen Teilnehmern ist die Trainer*in, bzw. Betreuer*in als Administrator verantwortlich und greift bei Fehlverhalten ein. Zudem soll vor Beginn einer Saison mit den Eltern der jeweiligen Mannschaften abgestimmt werden, wie und durch wen Informationen geteilt werden und welches Medium hierbei genutzt werden soll.

ÜBERNACHTUNGSSITUATIONEN

Es begleiten immer mindestens zwei Betreuungspersonen ein Team bei Übernachtungen. Grundsätzlich übernachten Trainer*innen und Betreuer*innen getrennt von den zu Betreuenden. Betreten der Schlafräume erfolgt nur nach vorherigem Anklopfen und wenn möglich nicht allein. Eins zu Eins Situationen sind auch hierbei konsequent zu vermeiden; ist dies nicht möglich, so muss die Tür offengehalten werden.

Übernachtungen in privaten Räumen von Trainer*innen und Betreuer*innen finden nicht statt. Sollte eine solche aus besonderen Gründen geplant sein, so ist dies mit allen Betroffenen (ggf. deren Erziehungsberechtigten) sowie den Kinderschutzbeauftragten und dem Vorstand abzusprechen.

PRIVATE ZUWENDUNGEN

Persönliche Geschenke oder besondere Zuwendungen an einzelne Mannschaftsmitglieder einer Kinder- und Jugendmannschaft sind grundsätzlich zu unterlassen. Ausnahmen hierzu werden mit den Erziehungsberechtigten und den Kinderschutzbeauftragten offen kommuniziert.

EINZELTRAINING

Einzeltraining findet nicht statt, falls besondere Umstände dies ergeben, ist mindestens ein Drei-Personen-Prinzip umzusetzen und ein Vereinsverantwortlicher sowie die Erziehungsberechtigten vorab davon in Kenntnis zu setzen.



BESCHWERDEMANAGEMENT UND INTERVENTIONSMAßNAHMEN

KONTAKTAUFNAHME BZW. MELDUNG EINES VERDACHTSFALL

Die Kinderschutzbeauftragten stehen als erste Anlaufstelle für alle Beteiligten zur Verfügung. Ihre Aufgabe besteht darin, Beschwerden, Sorgen, Ängste und Verdachtsäußerungen entgegenzunehmen und sorgfältig zu protokollieren. Dabei bieten sie Unterstützung und Orientierung, um sicherzustellen, dass alle Anliegen ernst genommen und entsprechend bearbeitet werden.

KONFLIKTLÖSUNG DURCH DIE KINDERSCHUTZBEAUFTRAGTEN

Einfache Konflikte wie z.B. Beschwerden über grenzverletzende Ausdrucks- oder Verhaltensweisen können selbst in einem Gespräch mit den Beteiligten geklärt werden, wobei die Kinderschutzbeauftragten vermittelnd tätig werden sollen.

Im Bedarfsfall sollen sich die Kinderschutzverantwortlichen an externe Stellen wenden (z.B. LSB, Safe Sport) um deren Beratung und Begleitung in Anspruch zu nehmen.

Möglicherweise strafbare Handlungen werden nicht durch die Kinderschutzbeauftragten selbst aufgeklärt, hier muss eine externe Stelle (z.B. LSB, Jugendamt, Polizei) informiert werden.

OPFERSCHUTZ

Die oberste Priorität liegt auf dem Schutz der Betroffenen und der Verhinderung weiterer potenzieller Gefahrensituationen. Es ist von größter Bedeutung, dass alle Maßnahmen ergriffen werden, um den Betroffenen keinen Schaden zuzufügen oder Traumatisierungen zu verursachen. Jede Handlung, die diesen Grundsatz gefährden könnte, muss unbedingt vermieden werden.

VERTRAULICHKEIT

Durch die Kinderschutzbeauftragten dürfen unter keinen Umständen Informationen an Dritte weitergegeben werden, der Vorstand wird in Kenntnis gesetzt und unterliegt ebenfalls der Verschwiegenheit. Dies erfordern die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen, zudem muss vermieden werden, dass sich möglicherweise anschließende strafrechtliche Ermittlungen gefährdet werden.



SICHERUNG UND DOKUMENTATION

Jedes Gespräch soll dokumentiert werden mit Grund des Gespräches, Ort und Datum, Gesprächspartner und Inhalt. Die Aufzeichnungen werden zusammen mit möglichen, im Zusammenhang stehenden weiteren Unterlagen sicher und außerhalb des Zugriffs Dritter verwahrt.

SOFORTMAßNAHMEN

In Fällen grenzverletzenden Verhaltens sollte zeitnah ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen geführt werden, bei dem der Sachverhalt geklärt wird und konkrete Handlungsvereinbarungen getroffen werden.

In allen anderen Fällen sollten Maßnahmen in Absprache mit externen Stellen und den Vereinsverantwortlichen geschehen. Sofortige Sicherungsmaßnahmen müssen ggf. getroffen werden, um weiteren Kontakt des Betroffenen mit Kindern und Jugendlichen zu verhindern.

Die Aufklärung eines Falles mit strafrechtlich relevantem Verhalten liegt nicht in der Hand des Vereins, alle Veranlassungen geschehen nur in Absprache mit externen Stellen, Polizei oder Staatsanwaltschaft.

Die Kinderschutzbeauftragten unterstützen die Betroffenen mit Informationen zu möglichen externen Ansprechpartnern (Beratungsstellen wie z.B. safe Sport, LARA etc.).

INTERNE AUFARBEITUNG

Wenn die Intervention abgeschlossen ist, ist eine Aufarbeitung des Vorgangs notwendig. Hierbei liegt der Fokus darauf, wie der Vorgang bearbeitet wurde, wo vielleicht auch andere Handlungsoptionen möglich gewesen wären. Hilfreich ist eine externe Unterstützung bei der Aufarbeitung.

Wenn ein mögliches Strafverfahren abgeschlossen ist, kann nun auch über weitere Informationen auf Vereinsebene nachgedacht werden. Hierbei ist eine Rücksprache mit möglichen Opfern wichtig, um deren Bedürfnissen weiter gerecht zu werden. Die Bedürfnisse der Betroffenen stehen immer vor dem Informationsbedürfnis anderer!

Eine juristische Beratung im jeweiligen Fall ist angeraten, um hier kein juristisch anfechtbares Fehlverhalten zu zeigen.